Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) gem. §§ 2a, 13 VermAnlG der OndoSense GmbH

Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 27.08.2024 / Aktualisierung: [0]

1 Art und Bezeichnung d. Vermögensanlage

Art: Partiarisches Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre. Bezeichnung: Partiarisches Nachrangdarlehen der OndoSense GmbH.
Der im Folgenden verwendete Begriff Darlehensbetrag bezieht sich immer auf das angebotene partiarische Nachrangdarlehen.

2 Anbieter und Emittent der Vermögensanlage, Geschäftstätigkeit des Emittenten sowie Internet-Dienstleistungsplattform

Anbieter und Emittent im Sinne des Vermögensanlagengesetzes ist die OndoSense GmbH (HRB 717941, Amtsgericht Freiburg) (nachfolgend „Emittent"). Sitz und Geschäftsanschrift: Bötzinger Straße 60, 79111 Freiburg im Breisgau. Geschäftstätigkeit des Emittenten ist die Erforschung, Entwicklung, Herstellung und Vermarktung sowie der Vertrieb von Mikro-, Millimeter- und Sub-Millimeterwellen Sensoren und Sensorsystemen, insbesondere Radarsensoren sowie deren Integration in übergeordnete Prozess- und Steuerungssysteme.
Die Vermittlung der Vermögensanlage erfolgt über die Internet-Dienstleistungsplattform www.FunderNation.eu (FunderNation GmbH, Sitz und Geschäftsanschrift: Wilhelm-Leuschner Straße 7, 64625 Bensheim, Registernummer HRB 93283, Amtsgericht Darmstadt).

3 Anlagestrategie, Anlagepolitik, Anlageobjekt

Anlagestrategie ist es, den Darlehensbetrag dazu zu verwenden, dem Emittenten Investitionen in die unter Ziffer 3 (Anlageobjekt) beschriebenen Bereiche Marketing & Vertrieb, Zertifizierung & Standardisierung und Qualitätsmanagement und damit die Marktdurchdringung zu ermöglichen. Der Emittent entwickelt und vertreibt hochpräzise Radarsensoren für Messungen in industriellen Anwendungen (nachfolgend auch „OndoSense Sensoren").
Anlagepolitik ist es, Maßnahmen zu treffen, die der Umsetzung der Anlagestrategie dienen. Der Darlehensbetrag soll dabei verwendet werden, um (i) Personal in den Bereichen Marketing & Vertrieb, Zertifizierung & Standardisierung und Qualitätsmanagement und (ii) externe Dienstleister in den Bereichen Marketing & Vertrieb und Zertifizierung & Standardisierung in Bezug auf den unter Ziffer 3 (Anlageobjekt) beschriebenen Geschäftsbetrieb zu finanzieren.
Das Anlageobjekt besteht aus der Finanzierung des Geschäftsbetriebs des Emittenten, indem (i) Personal im Bereich Marketing & Vertrieb für die Akquise und Betreuung von Neu- und Bestandskunden vor und nach dem Kauf, den Aufbau von Vertriebspartnerschaften und der Betreuung von Distributoren finanziert werden kann (59 % der Nettoeinnahmen). Außerdem sollen (ii) im Bereich Marketing & Vertrieb externe Dienstleister für die Steigerung der Bekanntheit der OndoSense GmbH und derer OndoSense Sensoren finanziert werden (Messeauftritte, externe Marketingagenturen, Pressearbeit, Online-Marketingmaßnahmen und Produktvideos) (5 % der Nettoeinnahmen). Zudem soll (i) im Bereich Zertifizierung & Standardisierung Personal für die Entwicklung von Schnittstellen (Software) für verschiedene Branchen finanziert werden (12 % der Nettoeinnahmen). (ii) Sollen im Bereich Zertifizierung & Standardisierung externe Dienstleister für Zertifizierungen der OndoSense Sensoren und der OndoSense GmbH (ISO 9001) finanziert werden (7 % der Nettoeinnahmen). Außerdem soll (i) im Bereich Qualitätsmanagement Personal für Lieferantenmanagement und den Aufbau von Produktionspartnerschaften finanziert werden (12 % der Nettoeinnahmen). Zudem verbleiben 5 % der Nettoeinnahmen als Liquiditätsreserve.
Der Realisierungsgrad stellt sich wie folgt dar: Es bestehen bereits die wesentlichen Verträge mit Mitarbeitern im Bereich Marketing & Vertrieb, weitere Stellen sind bereits ausgeschrieben. Zudem besteht im Bereich Marketing & Vertrieb bereits Kontakt mit einer Agentur zur Umsetzung der Marketingmaßnahmen und auch zur Veröffentlichung von Pressemitteilungen bestehen bereits Verbindungen zu einem Dienstleister, es wurden allerdings noch keine Verträge geschlossen. Im Bereich Zertifizierung & Standardisierung bestehen bereits die wesentlichen Verträge mit zwei Mitarbeitern. Im Bereich Zertifizierung & Standardisierung wurden zudem bereits in der Vergangenheit mit einem Prüflabor und einem weiteren externen Dienstleister zusammengearbeitet, es bestehen allerdings noch keine Verträge zu den Anlageobjekten. Im Bereich Qualitätsmanagement befindet sich OndoSense GmbH in einem fortgeschrittenen Verhandlungsstadium zum Vertragsabschluss mit einem Mitarbeiter, es wurden allerdings noch keine Verträge geschlossen. Vor diesem Hintergrund beträgt der Realisierungsgrad des Anlageobjekts insgesamt derzeit 25 %. Die Höhe der voraussichtlichen Gesamtkosten des Anlageobjekts beträgt EUR 1.275.000. Die Nettoeinnahmen betragen voraussichtlich EUR 1.275.000 unter der Voraussetzung, dass das maximale Emissionsvolumen erzielt wird und die maximalen Vertriebskosten für die Emission anfallen. Die Nettoeinnahmen der Vermögensanlage reichen für die Finanzierung des Anlageobjekts aus. Die Zins- und Rückzahlung der partiarischen Nachrangdarlehen soll aus den zu erwartenden Rückflüssen aus dem Verkauf von durchschnittlich 3.600 OndoSense Sensoren pro Jahr erfolgen. In Bezug auf die durch den Emittenten beabsichtigte Investition beträgt das Verhältnis Eigenmittel zu Fremdmittel 0 % zu 100 %. Die Angaben basieren dabei jeweils auf dem aktuellen Stand der Planung.

4 Laufzeit, Kündigungsfrist sowie Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage

Die partiarischen Nachrangdarlehen haben eine feste Laufzeit bis zum 31.08.2029, individuell beginnend mit dem Abschluss des Vertrags über das partiarische Nachrangdarlehen durch den jeweiligen Anleger. Eine ordentliche Kündigung ist für Anleger und Emittent während der Laufzeit der Vermögensanlage ausgeschlossen. Der Anleger sowie der Emittent haben das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund.
Je nach Höhe des von ihm gewährten Darlehensbetrags wird jedem Anleger eine individuelle Beteiligungsquote ("Beteiligungsquote") in Prozent zugewiesen. Diese Beteiligungsquote ergibt sich aus dem Verhältnis des von dem Anleger gewährten Darlehensbetrags und der durch den Emittenten festgelegten pre-money Bewertung in EUR 16.000.000 (Bewertung vor erfolgreicher Crowdfunding Kampagne) zzgl. des im Rahmen dieser Kampagne eingeworbenen Darlehensbetrags. Je EUR 100 Darlehensbetrag entsprechen daher einer Beteiligungsquote von 0,000571 % unter der Voraussetzung, dass das maximal Emissionsvolumen erzielt wird. Anleger, die bis 31 Tage nach Präsentation der Vermögensanlage im öffentlichen Bereich der Internet-Dienstleistungsplattform www.FunderNation.eu investieren, erhalten einen Bonus auf die Unternehmensbewertung von rund 10 %, d.h. für diese Anleger gilt: Je EUR 100 Darlehensbetrag entsprechen einer Beteiligungsquote von 0,000629 % unter der Voraussetzung, dass das maximal Emissionsvolumen erzielt wird.
Der Anleger erhält folgende Verzinsung:

- Verzinsung während der Laufzeit des partiarischen Nachrangdarlehens: als jährlichen Erfolgszins gewährt der Emittent eine Verzinsung in Höhe der Beteiligungsquote des Anlegers am Jahresüberschuss des Emittenten (Jahresüberschuss wird auf Basis des Jahresabschlusses des vorangegangenen Geschäftsjahres ermittelt, Erfolgszins ist jährlich 20 Bankarbeitstage nachträglich fällig nach verbindlicher Feststellung des Jahresabschlusses des Emittenten, die spätestens bis zum 30. April des folgenden Kalenderjahres erfolgen muss).
- Verzinsung am Ende der Laufzeit des partiarischen Nachrangdarlehens: Als Bonuszins erhält der Anleger einen prozentualen Anteil, der sich nach dem Verhältnis von Unternehmenswert zu Beteiligungsquote berechnet (Bonuszins ist 20 Bankarbeitstage nachträglich fällig nach Beendigung des Vertrags über das partiarische Nachrangdarlehen). Die Berechnung des Unternehmenswerts bei Beendigung bemisst sich entweder nach dem bei der letzten Finanzierungsrunde (bspw. Kapitalerhöhung und/oder Verkauf von Gesellschaftsanteilen) innerhalb von zwölf Monaten vor Beendigung des Vertrags über das partiarische Nachrangdarlehen (Ende der Laufzeit des partiarischen Nachrangdarlehens oder außerordentliche Kündigung) zugrunde gelegten Unternehmenswert oder – sofern keine Finanzierungrunde stattgefunden hat – an 100 % des

Umsatzerlöses des Emittenten, wie er in dem für das letzte vor Beendigung des Vertrags über das partiarische Nachrangdarlehen abgelaufene Geschäftsjahr erstellten Jahresabschluss ausgewiesen ist.

- Verzinsung bei Exit (Veräußerung von mehr als 50% aller Geschäftsanteile, Veräußerung der wesentlichen Vermögensgegenstände (mehr als 50% Verkehrswert) innerhalb der Laufzeit des Vertrags über das partiarische Nachrangdarlehen): der Anleger erhält die Rückzahlung seines Darlehensbetrags, sowie als Exitzins einen prozentualen Anteil, der sich nach dem Verhältnis von Netto-Erlös zu Beteiligungsquote berechnet. Der Netto-Erlös umfasst rechnerisch die Erlöse des Emittenten oder der Gesellschafter des Emittenten aus der Veräußerung im Zeitpunkt des Exits abzüglich der unmittelbar veranlassten Veräußerungskosten. Hiervon abgezogen wird der von dem Anleger gewährte Darlehensbetrag (Exitzins und Darlehensbetrag sind 20 Bankarbeitstage nachträglich fällig nach Vollzug des Exits; mit Exit ist der Vertrag über das partiarische Nachrangdarlehen beendet, sodass über diesen Zeitpunkt hinaus keine weiteren Zinsansprüche bestehen).

Findet kein Exit während der Laufzeit des partiarischen Nachrangdarlehens statt, hat der Anleger am Ende der Laufzeit des Vertrags über das partiarische Nachrangdarlehen einen qualifiziert nachrangigen Anspruch auf Rückzahlung seines Darlehensbetrages in 12 gleichen Monatsraten, zahlbar jeweils zum ersten Bankarbeitstag des Folgemonats, beginnend mit dem 01.09.2029. Falls die Fundingschwelle (EUR 100.000) nicht bis spätestens bis 90 Tage nach Präsentation der Vermögensanlage im öffentlichen Bereich der Internet-Dienstleistungsplattform www.FunderNation.eu erreicht wird, erhalten die Anleger den Darlehensbetrag vollständig und unverzinst innerhalb von 10 Bankarbeitstagen zurück.

5 Risiken der Vermögensanlage

Der Anleger geht mit Zeichnung dieser Vermögensanlage eine mittelfristige Verpflichtung ein. Er sollte daher alle in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung einbeziehen. Nachfolgend können nicht sämtliche mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken ausgeführt werden, es wird jedoch auf die wesentlichen Risiken eingegangen. Auch die nachstehend genannten wesentlichen Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden.

Maximalrisiko

Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Darlehensbetrags. Es wird ausdrücklich davon abgeraten, die Investition mit Fremdkapital zu finanzieren. Diese Vermögensanlage ist nur im Rahmen einer Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet.

Geschäftsrisiko

Der wirtschaftliche Erfolg der Investition und damit auch der Erfolg der Vermögensanlage kann nicht mit Sicherheit vorhergesehen werden. Der Emittent kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen daher nicht zusichern oder garantieren. Der wirtschaftliche Erfolg hängt von mehreren Einflussgrößen ab, insbesondere vom erfolgreichen Aufbau eines profitablen Geschäfts und dem Management der vergleichsweise langen Verkaufs- und Implementationszyklen. Auch rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen können sich verändern und Auswirkungen auf den Emittenten haben. Insbesondere hängt die laufende Verzinsung der Anlage davon ab, ob der Emittent einen Jahresüberschuss erwirtschaftet hat. Bislang hat der Emittent keine Jahresüberschüsse erwirtschaftet.

Ausfallrisiko des Emittenten (Emittentenrisiko)

Der Emittent kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann der Fall sein, wenn der Emittent geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat. Die daraus folgende Insolvenz des Emittenten kann zum Verlust des Darlehensbetrags führen, da der Emittent keinem Einlagensicherungssystem angehört.

Qualifiziertes Nachrangrisiko mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre

Beim Vertrag handelt es sich um ein partiarisches Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre. Dies bedeutet: Ansprüche des Anlegers aus dem partiarischen Nachrangdarlehensvertrag, insbesondere auf Zinsen und Rückzahlung sowie sämtliche Zahlungen aus und in Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag, etwaige Gewinnbeteiligungen sowie Ansprüche nach (Sonder-)Kündigung des Darlehensvertrages, („**Anleger-Forderungen**“) können gegenüber dem Emittenten auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Emittenten einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens herbeiführen würde. Der Darlehensgeber kann sich auch nicht dem Rangrücktritt, beispielsweise durch Kündigung, entziehen oder den Rangrücktritt einseitig oder mit Zustimmung des Darlehensgebers aufheben, soweit dadurch eine Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung eintreten sollte. Die Anleger-Forderungen treten außerdem im Falle eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Emittenten im Rang gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen der nicht nachrangigen Gläubiger des Emittenten sowie gegenüber den in § 39 Absatz 1 InsO bezeichneten nachrangigen Forderungen in den Rang des § 39 Abs. 2 InsO zurück. Der Anleger wird daher mit seinen Anleger-Forderungen erst nach vorrangiger, vollständiger und endgültiger Befriedigung der ihm vorrangigen Gläubiger des Emittenten berücksichtigt. Bei partiarischen Nachrangdarlehen trägt der Anleger ein unternehmerisches Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers Der Anleger trägt ein unternehmerisches Risiko, das über das Risiko eines Gesellschafters des Emittenten hinaus geht, da dem Anleger keine einem Gesellschafter vergleichbaren Informations-, Mitsprache- und Kontrollrechte beispielsweise in der Gesellschafterversammlung zustehen. Eine Zahlung des Emittenten auf die Anleger-Forderungen darf – unabhängig von der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens – auch nicht erfolgen, wenn in Bezug auf den Emittent schon vor dem geplanten Zahlungszeitpunkt ein Insolvenzgrund vorliegt. Die Ansprüche sind dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt, solange und soweit die Krise des Emittenten nicht behoben wird. Dies kann zur Folge haben, dass es zu einer Minderung, Verspätung oder zum Ausbleiben der Zinszahlungen an den Anleger kommen kann und die qualifizierten partiarischen Nachrangdarlehen der Anleger nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zurückgezahlt werden können, bis hin zu einem Totalverlust des Darlehensbetrags. Sollte der Anleger schon Zahlungen auf sein Nachrangdarlehen erhalten haben, können auch diese nachträglich – sofern sie entgegen dem qualifizierten Rangrücktritt gezahlt worden sind – an den Emittenten rückzahlbar werden. Aus der Annahme von Zahlungen des Emittenten durch den Anleger, obwohl diese Zahlungen aufgrund des Rangrücktrittes verboten wären, können zudem Schadensersatzpflichten der weiteren Gläubiger des Emittenten gegenüber dem Anleger entstehen.

6 Emissionsvolumen und Art und Anzahl der Anteile

Das Emissionsvolumen hat eine maximale Höhe von EUR 1.500.000 (Fundingmaximum), wobei der Mindestbetrag (Fundingschwelle) EUR 100.000 entspricht. Bei der Art der Vermögensanlage handelt es sich um ein partiarisches Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre, bei dem sich die Verzinsung des Anlegers am Erfolg des Emittenten (Gewinn, Unternehmenswertsteigerung, Umsatz oder im Fall einer Veräußerung des Unternehmens einen Anteil am Exiterlös) orientiert. Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 100. Damit ergibt sich eine maximale Anzahl von 15.000 partiarischen Nachrangdarlehen.

7 Verschuldungsgrad des Emittenten

Der Verschuldungsgrad des Emittenten, berechnet auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2023 liegt bei 292 %.

8 Aussichten für die vertragsgemäße Rückzahlung und Verzinsung unter verschiedenen Marktbedingungen

Die Investition hat unternehmerischen Charakter. Verzinsungen, wie sie bei Spareinlagen vorgesehen sind, gibt es nicht.

Der Emittent ist im weltweiten Markt der Industriesensoren tätig. Die Rückzahlung des partiarischen Nachrangdarlehens sowie die Zinszahlungen hängen maßgeblich von dem wirtschaftlichen Erfolg des Emittenten und dessen handelsbilanzieller Darstellung durch den Emittenten selbst in einem Jahresüberschuss ab. Der wirtschaftliche Erfolg des

Emittenten hängt u.a. davon ab, ob sich die Internationalisierung auf Grund regulatorischer Anforderungen verlangsamt und wie sich das internationale Wettbewerbsumfeld entwickelt, insbesondere in Bezug auf die verwendeten Technologien. Nur bei einer positiven Geschäftsentwicklung (steigender Umsatz und positives Jahresergebnis bei positiven Marktbedingungen) ist mit einer Rückzahlung des Darlehensbetrages und der Zahlung von Zinsen in Form des Erfolgs- und Bonuszinses zu rechnen. Bei einer neutralen Geschäftsentwicklung (unveränderter Umsatz und unverändert negatives Jahresergebnis bei neutralen Marktbedingungen) ist aufgrund der Abhängigkeit vom Umsatz mit einer geringeren Verzinsung in Form des Bonuszinses, aber nicht mit der Rückzahlung des partiarischen Nachrangdarlehens und nicht mit Zahlung eines Erfolgszinses zu rechnen. Bei einer negativen Geschäftsentwicklung (rückläufiger Umsatz und ein verstärktes negatives Jahresergebnis bei negativen Abweichungen der Marktbedingungen) kann die Rückzahlung des Darlehensbetrags inklusive der Verzinsung durch den Erfolgs- und Bonuszins nicht erfolgen. Der Verkauf eines Unternehmens ist von vielen verschiedenen Faktoren abhängig, weshalb der Exitzins weder bei einem positiven, neutralen oder negativen Geschäftsverlauf antizipiert werden kann.

Die vorstehende Abweichungsanalyse für die negative Geschäftsentwicklung stellt nicht den ungünstigsten anzunehmenden Fall dar. Es kann auch zu einem Eintritt mehrerer Abweichungen kommen. Hierdurch können sich die einzelnen Einflussfaktoren ausgleichen oder aber in ihrer Gesamtwirkung positiv wie negativ verstärken.

9 Kosten und Provisionen

Die nachfolgende Darstellung fasst die mit der Vermögensanlage verbundenen Kosten und die von dem Emittenten gezahlten Provisionen zusammen. Diese werden vom Emittenten getragen und aus den Einnahmen der Vermögensanlage bestritten.

Die Vermögensanlage ist für den Anleger über den Erwerbspreis hinaus mit keinen Kosten oder zu zahlenden Provisionen verbunden. Unabhängig davon können dem Anleger mittelbar mit der Vermögensanlage in Verbindung stehende Kosten entstehen, z. B. Kontogebühren des Anlegers für die Abwicklung der Anschaffung der Vermögensanlage.

Folgende Vergütungen sind von dem Emittenten zu zahlen:

(1) Die FunderNation GmbH erhält im Falle des erfolgreichen Abschlusses einer Kampagne von dem Emittenten für erbrachte Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Kampagne und ggf. für die Bereitstellung von Statistiken und einen Investor Relations Bereich einmalig eine Vergütung in Höhe von 8 % der vom Emittenten eingesammelten Darlehensbeträge.

(2) Die FunderNation Support UG (haftungsbeschränkt) erhält im Falle des erfolgreichen Abschlusses einer Kampagne von dem Emittenten für die im Rahmen des Poolingvertrages übernommenen Dienstleistungen (Bereitstellung eines Abstimmungsverfahrens für die Anleger z.B. zur Koordinierung von Ablöseangeboten für das gesamte partiarische Nachrangdarlehen oder zur Übernahme von Verhandlungen zur Veräußerung des Emittenten für die Anleger) eine Vergütung in Höhe von 0,5 % p.a. der eingeworbenen Darlehensbeträge für die Laufzeit des partiarischen Nachrangdarlehens (insgesamt 2,5 %).

(3) Die Marketingkosten für die Vermögensanlage können abhängig von der Beauftragung externer Dienstleister einmalig bis zu 4,5% des eingeworbenen Darlehensbeträge betragen. Diese werden ebenfalls vom Emittenten gezahlt.

10 Nichtvorliegen v. Interessenverflechtungen

Es bestehen keine maßgeblichen Interessenverflechtungen im Sinne des § 2a Absatz 5 VermAnlG zwischen dem Emittent und dem Unternehmen (FunderNation GmbH), das die Internet-Dienstleistungsplattform www.FunderNation.eu betreibt.

11 Anlegergruppe, auf welche die Vermögensanlage abzielt

Die Vermögensanlage richtet sich an Anleger aus allen Kundenkategorien gem. §§ 67, 68 WpHG: Privatkunden, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien. Der Anleger muss einen mittelfristigen Anlagehorizont haben. Dieser ist durch die unter Ziffer 4 benannte Laufzeit bis zum 31.08.2029 definiert. Die Anleger sind sich eines Verlustrisikos von bis zu 100 % (Totalverlust) des investierten Betrages bewusst und sind fähig das Risiko des Totalverlusts einschließlich des Verlust entgangener Gewinne auf das investierte Kapital zu tragen. Der Anleger sollte über Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen verfügen. Das Angebot richtet sich an Anleger, die weder auf regelmäßige noch auf unregelmäßige Einkünfte aus einer Investition in den Emittenten angewiesen sind, die keine Rückzahlung des Darlehensbetrages in einer Summe zu einem bestimmten Zeitpunkt oder überhaupt erwarten und die bereit sind, Unsicherheiten bezüglich der Entwicklung des weltweiten Marktes der Industriesensoren in Kauf zu nehmen.

12 Angaben zur schuldrechtlichen oder dinglichen Besicherung

Keine Angaben zur schuldrechtlichen oder dinglichen Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen, da die Vermögensanlage nicht zum Zweck einer Immobilienfinanzierung angeboten wird.

13 Verkaufspreis sämtlicher in einem Zeitraum von 12 Monaten angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen des Emittenten

Der Emittent hat in den vergangenen zwölf Monaten keine Vermögensanlagen angeboten, verkauft oder vollständig getilgt.

14 Angabe zu Nachschusspflichten im Sinne von § 5b Absatz 1 VermAnlG

Die Vermögensanlage sieht keine Nachschusspflicht im Sinne von § 5b Absatz 1 VermAnlG vor.

15 Angaben zur Identität des Mittelverwendungskontrolleurs nach § 5c VermAnlG einschließlich seiner Geschäftstätigkeit, seiner Vergütung sowie den Umständen oder Beziehungen, die Interessenkonflikte begründen könnten

Ein Mittelverwendungskontrolleur nach § 5c VermAnlG ist nicht erforderlich und wird nicht bestellt.

16 Angabe zum Blind-Pool Modell im Sinne von § 5b Absatz 2 VermAnlG

Ein Blind-Pool Modell im Sinne von § 5b Absatz 2 VermAnlG liegt bei der Vermögensanlage nicht vor.

17 Gesetzliche Hinweise gem. § 13 Absatz 4 und 5 VermAnlG

Die inhaltliche Richtigkeit des VIB unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Für die Vermögensanlage wurde kein von der BaFin gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage. Bisher wurde noch kein Jahresabschluss beim Unternehmensregister offengelegt. Der letzte aufgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2023 des Emittent ist beim Unternehmensregister www.unternehmensregister.de zum kostenpflichtigen Abruf erhältlich und kann bei OndoSense GmbH Bötzinger Straße 60, 79111 Freiburg im Breisgau angefordert werden. Zukünftige Jahresabschlüsse werden im Unternehmensregister unter www.unternehmensregister.de offengelegt.

Ansprüche auf der Grundlage einer in dem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.

18 Sonstige Informationen

Das VIB sowie eventuelle Aktualisierungen können kostenlos sowohl unter www.ondosense.com, als auch unter www.FunderNation.eu abgerufen werden. Dadurch wird die FunderNation GmbH als vermittelnde Internet-Dienstleistungsplattform nicht zur Anbieterin im Sinne des Vermögensanlagengesetzes.

Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Absatz 4 VermAnlG (siehe VIB Seite 1 oben) wird vor Vertragsschluss gem. § 15 Abs. 4 VermAnlG in einer der Unterschriftsleistung nach § 15 Absatz 3 VermAnlG gleichwertigen Art und Weise online bestätigt und bedarf daher keiner weiteren Unterzeichnung. Das VIB wird elektronisch bestätigt und übermittelt.